

Kreistagsdrucksache Nr. 092/23

AZ. GB1/A41

Tagesordnungspunkt

Erweiterung der Zuständigkeit der Verwaltung für Mietverträge zur Flüchtlingsunterbringung, Verlängerung bis zum 31.07.2024

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 12.07.2023

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 26.07.2023

Beschlussvorschlag:

Abweichend von § 5 Abs. 3 Ziffer 15 Hauptsatzung wird der Landrat weiterhin ermächtigt, befristet bis zum 31.07.2024 in eigener Zuständigkeit Mietverträge zur Unterbringung von Flüchtlingen ohne Wertgrenze abzuschließen.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat mit KT-DS 040/22 am 18.05.2022 beschlossen, den Landrat befristet bis zum 31.12.2022 zu ermächtigen, Mietverträge zur Unterbringung von Flüchtlingen abweichend von § 5 Abs. 3 Ziffer 15 der Hauptsatzung ohne Wertgrenze in eigener Zuständigkeit abzuschließen. Am 14.12.2022 hat der Kreistag mit KT-DS 117/22 diese Ermächtigung bis zum 31.07.2023 verlängert.

Die Flüchtlingskrise aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine dauert nach wie vor an. Aktuell befinden sich rund 3.300 ukrainische Flüchtlinge im Landkreis Tübingen, davon gut 300 in der vorläufigen Unterbringung des Landratsamtes, rund 1.600 in der Anschlussunterbringung durch die Städte und Gemeinden und fast 1.400 in privater Unterbringung. Im Monatsdurchschnitt weist das Land dem Landkreis Tübingen derzeit 30 ukrainische Flüchtlinge aus der Erstaufnahme zur Unterbringung zu.

In derselben Höhe bewegen sich momentan die Zuweisungszahlen der sonstigen Flüchtlinge/Asylbewerber. Aktuell kommen bis zu 30 Personen pro Monat neu in die vorläufige Unterbringung des Landkreises. Insgesamt befinden sich 510 Personen in der vorläufigen Unterbringung und 420 in der Anschlussunterbringung.

Mit Stand 01.06.2023 hat der Landkreis Tübingen 42 Unterkünfte für die vorläufige Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen angemietet. Hinzu kommt noch das Ankunftszentrum ehemaliges Hotel Convita in Rottenburg. Das weitere, ehrenamtlich betriebene Ankunftszentrum Pilgerherberge in Rottenburg-Frommenhausen wird ab 01.07.2023 nicht mehr benötigt und im Einvernehmen mit den Betreibern bis auf weiteres pausieren. Im Laufe der letzten Monate hat der Landkreis den Städten und Gemeinden ca. 180 Unterkünfte zum Zweck der Anschlussunterbringung überlassen. Für die vorläufige Unterbringung von Asylbewerbern hat der Landkreis 35 Unterkünfte angemietet.

Wenn auch der Zugang an ukrainischen Flüchtlingen nachgelassen hat, ist weiterhin von einem hohen Bedarf an Unterkunftsplätzen auszugehen. Legt man die Belegung der Landeserstaufnahmestellen zugrunde, die eine deutliche Zunahme gegenüber dem Vorjahr ver-

zeichnen, muss man mit einem weiteren Anstieg der Zuweisung von Asylbewerbern rechnen.

Der Landkreis ist deshalb weiterhin auf Wohnraumangebote aus der Bevölkerung angewiesen. Dabei ist erfreulich, dass einige zunächst explizit für ukrainische Flüchtlinge angebotene Wohnungen nun auch für Asylbewerber zur Verfügung stehen.

Vor dem Hintergrund der Eilbedürftigkeit müssen alle notwendigen Entscheidungen zur Anmietung von Wohnraum weiterhin ohne jeden Verzug schnellstens getroffen werden. Nach § 5 Abs. 3 Ziffer 15 der Hauptsatzung ist ab einer jährlichen Mietsumme von mehr als 50.000 € der Ausschuss für Verwaltung, Klima und Technik zuständig. Bei der Anmietung von größeren Gebäuden wird diese Wertgrenze oftmals schnell erreicht. Sowohl die Befassung des Gremiums als auch das Verfahren der Eilentscheidung ist für diese Situation zu umständlich und sollte gemäß dem Beschlussvorschlag deshalb erneut befristet verlängert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Verwaltung schließt nur notwendige Mietverträge zu vertretbaren Bedingungen ab. Die Kosten werden dem Landkreis vom Land erstattet.